

1923

Freitag, 5. November 1965.

Kooperationsabkommen mit den USA
auf dem Gebiete der friedlichen Verwendung
der Atomenergie.

Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Antrag vom
28. Oktober 1965 (Beilage).
Bundeskanzlei. Mitbericht vom 29. Oktober 1965 (Beilage).
Politisches Departement. Mitbericht vom 3. November 1965
(Beilage).
Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 5. November
1965 (Beilage).

Auf Grund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Der vorgelegte Entwurf zu einem Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Regierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika auf dem Gebiete der friedlichen Verwendung der Atomenergie wird gutgeheissen.
2. Der schweizerische Botschafter in den Vereinigten Staaten von Amerika, **Herr** Dr. Alfred Zehnder, oder sein Stellvertreter, wird ermächtigt und beauftragt, das Abkommen unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.
3. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die Botschaft der Bundesversammlung anzukündigen, sofern sie nicht vor der Winter-session 1965 genehmigt wird.

Protokollauszug an das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (10), an das Politische Departement und an das Justiz- und Polizeidepartement sowie an die Bundeskanzlei zur Ausstellung der Unterzeichnungsvollmacht.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Flocher

Bern, den 28. Oktober 1965.

Ausgeteilt

A n d e n B u n d e s r a t

Kooperationsabkommen mit den USA auf dem
Gebiete der friedlichen Verwendung der
Atomenergie

I.

Das Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika vom 21. Juni 1956 mit den Zusatzverträgen vom 24. April 1959 und 11. Juni 1960 über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der friedlichen Verwendung der Atomenergie endet am 28. Januar 1967. Im Einvernehmen mit dem Politischen Departement haben wir unter Einschaltung der Schweizerischen Botschaft in Washington mit den zuständigen amerikanischen Behörden Verhandlungen über die Verlängerung und Anpassung dieses Abkommens aufgenommen. Auf amerikanischen Wunsch wurde ein neues Abkommen ausgearbeitet, welches an die Stelle des alten treten soll. Dieses stimmt inhaltlich mit dem geltenden Abkommen weitgehend überein bis auf die Festlegung der Menge des von den USA in angereichertem Uran zu liefernden U-235, auf die Geltungsdauer des Abkommens, für welche nun 30 Jahre vorgesehen sind, und auf die Bestimmung, dass die Kontrollen über die friedliche Verwendung der gelieferten Materialien nun definitiv der Internationalen Atomenergie-Organisation übertragen werden sollen. Während heute die zu liefernde Nettomenge an U-235 auf 500 Kilogramm beschränkt ist, sind nach dem neuen Vertragstext die Vereinigten Staaten bereit, die Schweiz mit total 30'000 Kilogramm zu beliefern, womit die Versorgung der zur Zeit bekannten Kernkraftwerksprojekte schweizerischer Elektrizitätsgesellschaften für die nächsten 30 Jahre sichergestellt sein sollte. Diese Menge an U-235 basiert auf dem in einem Anhang A zum Abkommen beschriebenen Bauprogramm für schweizerische Kernkraftwerke. Es ist vorgesehen,

diesen Anhang von Zeit zu Zeit im gegenseitigen Einvernehmen ohne Aenderung des Abkommens zu ergänzen.

Das Abkommen entspricht sowohl den Erfordernissen der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft für eine langfristige Versorgungsmöglichkeit mit Kernbrennstoffen als auch den Wünschen der schweizerischen Industrie und Wissenschaft auf eine Fortsetzung der bisherigen bewährten Zusammenarbeit mit den USA auf dem Gebiete der friedlichen Verwendung der Atomenergie.

Für den Bund bringt das Abkommen keine weitergehenden, nicht bereits im Abkommen vom 21. Juni 1956 und den Zusatzverträgen vom 24. April 1959 und 11. Juni 1960 sowie mit der Mitgliedschaft in der Internationalen Atomenergie-Organisation übernommenen Verpflichtungen, abgesehen von derjenigen zur Uebertragung der Kontrollrechte auf die IAE0. Vom neutralitätspolitischen Gesichtspunkt aus bestehen gegen diese Uebertragung keine Bedenken. Dies gilt umsomehr, als es sich bei der IAE0 um eine Organisation weltweiten Charakters handelt, was einseitige Kontrollen durch einen Machtblock ausschliesst.

II.

Die schweizerische Elektrizitätswirtschaft ist im Zusammenhang mit den Bestellungen von Kernbrennstoffen für ihre Vorhaben darauf angewiesen, dass das neue Abkommen möglichst bald in Kraft tritt, da die entsprechenden Bestimmungen des geltenden Abkommens nicht die Deckung ihrer Bedürfnisse für angereichertes Uran in den USA erlauben. Wir gestatten uns daher, Ihnen gleichzeitig mit dem Antrag auf Gutheissung des neuen Abkommens und auf Ermächtigung für die Unterzeichnung desselben den Botschaftsentwurf und den Beschlussesentwurf zur Genehmigung vorzulegen in der Meinung, dass letztere sofort nach der Unterzeichnung des Abkommens an die eidgenössischen Räte geleitet werden.

- 3 -

A n t r a g

1. Der vorliegende Entwurf zu einem Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Regierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika auf dem Gebiete der friedlichen Verwendung der Atomenergie wird gutgeheissen.
2. Der schweizerische Botschafter in den Vereinigten Staaten von Amerika, Herr Dr. Alfred Zehnder, oder sein Stellvertreter, wird ermächtigt und beauftragt, das Abkommen unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.
3. Der beiliegende Entwurf einer Botschaft und eines Bundesbeschlusses betreffend die Genehmigung des Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Regierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika auf dem Gebiete der friedlichen Verwendung der Atomenergie wird genehmigt und nach der Unterzeichnung des Abkommens der Bundesversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet.

EIDG. VERKEHRS- UND
ENERGIEWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Spühler

Beilagen:

Englischer Abkommenstext mit deutscher Uebersetzung
(französischer Text wird noch bereinigt)

Botschaft und Beschlussesentwurf nach Unterzeichnung des Abkommens
an die eidg. Räte und ins Bundesblatt.

Protokollauszug an das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement
(10), an das Politische Departement und an das Justiz- und Polizei-
departement.

An die Bundeskanzlei zur Ausstellung der Unterzeichnungsvollmacht.

3003 Bern, 29. Oktober 1965

An den B u n d e s r a t

Kooperationsabkommen mit den USA auf
dem Gebiete der friedlichen Verwendung
der Atomenergie

M i t b e r i c h t
zum Antrag des Verkehrs- und Energiewirtschaftsde-
partements vom 28. Oktober 1965

Der Bundesrat kann nicht gleichzeitig den schweizeri-
schen Botschafter in den USA beauftragen, das Abkommen zu
unterzeichnen und die Botschaft genehmigen. Die letztere
soll nämlich nicht ein früheres Datum als der Tag der Unter-
zeichnung des Abkommens tragen.

Wir b e a n t r a g e n,

die Ziffer 3 des Dispositives wie folgt zu fassen:

³Vom beiliegenden Entwurf einer Botschaft
wird zustimmend Kenntnis genommen. Die formelle Genehmigung
der Botschaft wird nach der Unterzeichnung des Abkommens er-
folgen.

Für die Bundeskanzlei,
der Bundeskanzler:

Ch. Oser

o.324.221.1.- ZO/ly

Bern, den 3. November 1965.

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements vom 28. Oktober 1965 betreffend ein neues Kooperationsabkommen mit den USA auf dem Gebiete der friedlichen Verwendung der Atomenergie.

Das Politische Departement ist mit dem Antrag des Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements in seiner abgeänderten Form gemäss Mitbericht der Bundeskanzlei vom 29. Oktober 1965 einverstanden.

Insbesondere sind auch wir der Auffassung, dass die im neuen Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika festgelegte Verpflichtung zur Uebertragung der Rechte betreffend Sicherheitsmassnahmen auf die Internationale Atomenergie-Organisation vom Neutralitätspolitischen Gesichtspunkt aus keine Bedenken bestehen, und zwar umso weniger, als es sich bei der IAEO um eine Organisation weltweiten Charakters handelt, was einseitige Kontrollen durch einen Machtblock ausschliesst.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Wahlen

Kooperationsabkommen mit den
USA auf dem Gebiete der fried-
lichen Verwendung der Atomenergie

Bern, den 5. November 1965

M.250/65/Ru/g

An den Bundesrat

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes
vom 28. Oktober 1965.

Mit Ziff.1 und 2 des Antragsdispositives sind wir einver-
standen. Hinsichtlich Ziff.3 empfehlen wir Aussetzung des Mit-
berichtsverfahrens und der Beschlussfassung bis nach erfolgter
Unterzeichnung des vorgesehenen Kooperationsabkommens. Der nach
Art.85, Ziff.5 BV erforderliche Genehmigungsbeschluss der Bundes-
versammlung setzt einen tatsächlich abgeschlossenen Staatsvertrag
voraus. Dementsprechend kann auch der Bundesrat der Bundesversamm-
lung die Genehmigung eines solchen Vertrages so lange nicht bean-
tragen, als mangels gegenseitiger gehöriger Unterzeichnung über-
haupt noch kein Staatsvertrag zustande gekommen ist.

Dem Antrag der Bundeskanzlei, vom Botschaftsentwurf jetzt
schon zustimmend Kenntnis zu nehmen, können wir uns nicht an-
schliessen, weil einzelne der darin behandelten Fragen noch
einer näheren Prüfung bedürfen.

EIDGENOESSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

L. von Moos